

QUALITÄTSVEREINBARUNG ÜBER UNGEREINIGTE, GEBRAUCHTE H1-PALETTEN

Artikel	H1Kunststoffpalette	
Zusatz	Mehrweg	
Ausführung	3 Kufen, verschweißt	
Größe (L/B/H)	1200 x 800 x 160 mm	
Zustand	Gebraucht, ungereinigt	
Pooling-Anforderungen an H1-Paletten bei Annahme und Abgabe		
Farbe	Grau	
Allgemeines Erscheinungsbild	Leichte Gebrauchsspuren bis Beschädigungen, welche die Funktionsfähigkeit der H1-Palette nicht beeinträchtigen	
	Verunreinigungen, Rückstände von Lebensmitteln, die sich durch eine industrielle Waschanlage entfernen lassen	
Beispiele für „akzeptabel“		
Optischer Zustand, Verunreinigungen und leichte Gebrauchsspuren		
		
Angaben zur Ladungseinheit	<i>Variante 1</i>	<i>Variante 2</i>
Stapelung	15	18
Stück pro Lage	1	1
Stück pro Ladeinheit	15	18
Gewicht pro LE	Ca. 270 kg	Ca. 324 kg
Ladehöhe pro LE	238,5 cm	286,2 cm

QUALITÄTSVEREINBARUNG ÜBER UNGEREINIGTE, GEBRAUCHTE H1-PALETTEN

Paletten wie sie NICHT aussehen dürfen bei Annahme / Abgabe		
Farbe	Andere Farbe als grau	
Allgemeines Erscheinungsbild	Falscher Artikel	
	Verschmutzungen und Lebensmittlrückstände, die sich in einer industriellen Waschanlage nicht entfernen lassen	
	Beschädigungen, welche die Funktionsfähigkeit der H1-Palette beeinträchtigen	
	Schädlingsbefall	
	Schimmelbefall	
Beispiele für „nicht akzeptabel“		
Falscher Artikel	Starke Verunreinigung	Schimmelbefall
		
Beispiele für Defekte Paletten mit Funktionseinschränkung		
Beschädigungen mit Funktionseinschränkung		
		
Soweit nicht anders vereinbart, gilt pro Ladung ein Anteil von 1,5 % an „nicht akzeptablen“ oder defekten Kisten als annehmbar. Erst eine Überschreitung derer berechtigt zur Reklamation.		

QUALITÄTSVEREINBARUNG ÜBER UNGE- REINIGTE, GEBRAUCHTE H1-PALETTEN

Prüf- und Reklamationsverfahren

Der Auftraggeber ist für den Zustand der abgegebenen Ladungsträger verantwortlich und die Beladestelle hat sich von dem abgegebenen Zustand der Ladungsträger zu überzeugen. Die Prüfung des Zustands und der Menge liegt nicht in der Verantwortung des LKW-Fahrers. Die Prüfung der Ladungsträger auf Übereinstimmung mit der vPOOL Qualitätsvereinbarung liegt in der Verantwortung der anschließenden Entladestelle. Eine Verplombung des Aufliegers zur Akzeptanz gemeldeter abweichender Ladungsträger ist nicht erforderlich. Abweichende Ladungsträger müssen bei vPOOL innerhalb 24h nach Entladung mit der Angabe der Auftragsnummer, der betroffenen Menge sowie aussagekräftige Bilder unter reklamationen@vpool.eu gemeldet werden.

Defekte Ladungsträger werden nach der Meldung am Standort des Kunden gesammelt und nach Erreichen einer mit vPOOL zu vereinbarenden Mindestmenge abgeholt.

Reklamierte Ladungen werden von vPOOL dem Auftraggeber im Rahmen einer Schadenseintrittsanzeige gemeldet unter Vorbehalt zusätzlicher Maßnahmen.

Gesetzliche Anforderungen an freigestellte Neuware

Neuware, die in dem Pool zugeführt wird, muss alle Anforderungen der gültigen europäischen und nicht-europäischen (national deutsche) Rechtsvorschriften erfüllen:

Verordnung (EU) Nr. 10/2011, geändert durch EU Nr. 2017/752	Gesamtigrations-Grenzwert (Prüfbedingungen: 10 Tage bei 40°C, Simulanzien A, B, D2)	Kumulativ max. 10 mg/dm ²
Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, geändert durch Richtlinie 2005/20/EG (nationales Recht in DE)	Schwermetalle	Kumulativ max. 100 mg/kg
Verordnung (EU) Nr. 1935/2004		
Verordnung (EU) Nr. 2023/2006		
Verordnung (EG) Nr. 1416/2016		
EU-Verordnung 1895/2005		
Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV) (nationale Vorschrift in Deutschland)		
Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) (nationale Vorschrift in Deutschland)		
Sonstige allgemein anerkannten Vorgaben, die die Verkehrsauffassung beschreiben (DIN, Industrieverbandsrichtlinien)		
Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR)		

vPOOL Qualitätsvereinbarung über ungereinigte, gebrauchte H1-Paletten

Dok.nr.	vPL-FB-0503	Revision	02
---------	-------------	----------	----